



den müssen. Damit wollte man die Verbreitung und Bedeutung dieser Bibliotheken stärken. Dementsprechend hieß die LGPL früher »Library General Public License«. Weil die FSF aber inzwischen auch für Bibliotheken grundsätzlich die GPL empfiehlt, wurde die LGPL in »Lesser General Public License« umbenannt, um den Vorrang der GPL auszudrücken (vergleiche <http://www.gnu.org/licenses/why-not-lgpl.html>).

Die LGPL darf aber nicht als Lizenz missverstanden werden, die jegliche Kombination mit proprietärer Software gestattet. Es ist vielmehr sicherzustellen – etwa durch geeignete Schnittstellen oder die Offenlegung des Source-Codes –, dass das auf die Bibliothek zugreifende Programm auch mit veränderten Versionen der LGPL-Bibliothek genutzt werden kann. Damit wird eine inhaltliche Abgrenzung vorgenommen, während das beschränkte Copyleft der MPL auf einem rein formalen Element (»eigene Datei«) beruht.

4. Lizenzen mit Wahlmöglichkeiten

Lizenzen mit Wahlmöglichkeiten sehen unterschiedliche rechtliche Folgen für veränderte Programmversionen vor, je nachdem wie umfangreich eine Modifikation ist. Zudem werden dem Lizenznehmer verschiedene Wahlmöglichkeiten eingeräumt, wie Weiterentwicklungen weiterverbreitet werden können. Bekanntester Vertreter dieses Typs ist die Artistic License (<http://language.perl.com/misc/Artistic.html>).

5. Lizenzen mit Sonderrechten

Die Lizenzen mit Sonderrechten gewähren den Lizenznehmern zwar all diejenigen Rechte, die Freie Software ausmachen, sehen aber zugleich besondere Privilegien für den Lizenzgeber bei Weiterentwicklungen durch den Lizenznehmer vor. Diese Lizenzen werden zumeist bei Programmen verwendet, die ursprünglich proprietär vertrieben wurden. Ein Beispiel bietet hier Netscape Public License, Version 1.1.

Die allgemeine rechtliche Situation

Wann ist deutsches Recht maßgeblich für die Beurteilung der GPL?

Welche Rechtsordnung ist maßgeblich, wenn man Software in Deutschland nutzt, vertreibt oder entwickelt, die unter den Bedingungen der GPL lizenziert ist? Auf den ersten Blick erscheinen zwei einfache Hypothesen plausibel: (1) In Deutschland gilt stets und für alle Rechtsfragen deutsches Recht. (2) Die GPL ist von US-Amerikanern konzipiert und in englischer Sprache verfasst worden und nimmt ausschließlich auf das »US-Recht« Bezug – es muss also US-amerikanisches Recht angewendet werden. »US-Recht« ist hier in Anführungszeichen gesetzt, weil in den USA nur einige Fragen auf Bundesebene geregelt sind (zum Beispiel das Urheberrecht), während andere Rechtsfragen dem Recht der einzelnen Bundesstaaten überlassen sind (zum Beispiel das Vertragsrecht). Welche von den beiden Antworten ist nun richtig? Es gilt, wie so oft: Einfache Antworten auf schwie-



rige Fragen gibt es nicht. Das ist übrigens nicht nur bei rechtlichen Fragen der Fall. Hier nun ein paar Hinweise zu den wichtigsten Aspekten, mehr Informationen finden sich im Anhang.

Für alle Fragen des Urheber- und Patentrechts lässt sich das anwendbare Recht relativ einfach bestimmen. Hier gilt das so genannte Territorialitätsprinzip: Der Schutz eines geistigen Eigentumsrechts kann nur in dem Staat beansprucht werden, in welchem das Eigentumsrecht erteilt wurde. Für das Patent leuchtet das unmittelbar ein. Ein US-Patent wird von einer US-Behörde geprüft und erteilt, deswegen kann im Grundsatz Rechtsschutz gegen Patentverletzungen nur für Handlungen verlangt werden, die auf US-Territorium vorgenommen worden sind. Ist für dieselbe Erfindung auch ein Patent in Deutschland erteilt, so besteht auch hier Rechtsschutz. Wieweit der Schutz geht, richtet sich nach dem Recht des Staates, der das Patent erteilt hat. Für das Urheberrecht gelten die gleichen Grundsätze. Das Urheberrecht entsteht zwar ohne einen staatlichen Registrierungsakt, gleichwohl geht man auch hier von einem Flickenteppich nationaler Urheberrechte aus, die sich nach der jeweiligen Rechtsordnung beurteilen. Es ist daher zum Beispiel nicht so, dass Bob Dylan für einen Song ein weltweit einheitliches Urheberrecht besitzt. Aus dem Territorialitätsprinzip folgt, dass für alle Fragen, die die urheberrechtliche Nutzung in Deutschland betreffen, grundsätzlich deutsches Recht angewendet wird. Für das Urheberrecht geht die Tendenz also in Richtung der Hypothese (1). So ganz richtig ist Hypothese (1) aber auch für das geistige Eigentum nicht. Verlangt zum Beispiel ein Rechtsinhaber vor einem deutschen Gericht, dass urheberrechtsverletzende Handlungen in Deutschland und Frankreich unterlassen werden, so muss das Gericht für Deutschland deutsches Recht, für Frankreich französisches Recht anwenden. Es kommt also durchaus vor, dass der deutsche Richter in ein ausländisches Gesetzbuch schauen muss.

Die Diskussion der letzten Monate hat den Eindruck vermittelt, die Rechtsfragen der Freien Software seien alle patentrechtlicher Natur. Ohne dieses Problem klein reden zu wollen: Die heutige Praxis hat (noch?) in erster Linie mit anderen Problemen zu kämpfen. Ein großer Themenkomplex betrifft das Vertragsrecht. Es handelt sich bei der GPL nicht etwa um einen einseitigen Verzicht der Rechtsinhaber auf ihre Rechte, vielmehr werden Verträge zwischen den Rechtsinhabern und den Nutzern mit dem Inhalt der GPL abgeschlossen. Aber welchem Recht unterstehen diese Verträge? Dies ist zum Beispiel von Bedeutung für die Auslegung der Lizenz, vertragsrechtliche Aspekte sind auch die Haftung und Gewährleistung. Hier gilt im Grundsatz, dass das Recht des Lizenzgebers maßgeblich ist, also das Recht, das am Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts gilt. Sitzen sowohl der Rechtsinhaber/Lizenzgeber als auch der Nutzer/Lizenznehmer in Deutschland, wird deutsches Recht angewendet. Oftmals sitzen die Rechtsinhaber aber in den USA, und dann muss sich der deutsche User damit abfinden, dass US-amerikanisches Recht angewendet wird. Das Ergebnis scheint abermals Hypothese (1) zu bestätigen. Man sieht: Es kommt weder darauf an, in welcher Sprache ein Vertrag verfasst ist, noch darauf, wer den Vertrag aufgesetzt hat. Maßgeblich sind alleine die unmittelbar an dem Vertrag beteiligten Personen. Wer jetzt noch mehr wissen will, sollte den Anhang lesen.

Der Vertrag zwischen dem Lizenzgeber und dem Nutzer ist bei Entwicklung und Vertrieb von Open Source Software nicht der einzig maßgebliche. In der Regel bekommt man als Nutzer die Software als solche ja nicht direkt von den Urhebern, sondern kauft sie im Einzelhandel oder lädt sie sich von der Website eines Dritten, insbesondere eines Distributors, herunter. Gerade hier spielt oft »die Musik« im Hinblick auf Gewährleistungsansprüche bei Fehlern des Programms. Und, hier sitzen oftmals beide Beteiligte in Deutschland. Dann findet auch deutsches Recht Anwendung.

Eines sollte bereits jetzt klar geworden sein. Es gibt keine einfache Regel, die auf alle Fälle passt. Vielmehr muss man je nach Einzelfall differenzieren. Dieses Buch behandelt ausschließlich Fragen des deutschen Rechts, alles andere würde den Rahmen sprengen.

Wie und zu welchem Zeitpunkt kommt es zum Abschluss eines Lizenzvertrages?

Wichtig ist der genaue Zeitpunkt für den Abschluss des Lizenzvertrages, da ab diesem Zeitpunkt die Bestimmungen der GPL mit ihren Rechten und Pflichten wirksam werden.

Die GPL wird der Software regelmäßig in einer eigenen Datei beigelegt, zumeist »License« genannt. Erhält ein Nutzer die Software samt Lizenzdatei, wird dadurch noch kein Lizenzvertrag geschlossen. Nach deutschem Vertragsrecht sind dafür zwei übereinstimmende Willenserklärungen erforderlich, die »Angebot« und »Annahme« genannt werden (vergleiche Ziffer 5 GPL Rz. 5). Außerdem muss der Vertragsinhalt für einen wirksamen Vertragsschluss eindeutig bestimmbar sein.

Das Vertragsangebot des Lizenzgebers liegt in dem beigelegten Lizenzvertrag und ist damit einfach bestimmbar. Wer Software unter der GPL anbietet, macht ein Vertragsangebot an jeden, der dieses annehmen möchte. Der jeweilige Vertragspartner muss dabei nicht bekannt sein. Die Situation ist vergleichbar mit einem Aufsteller von Zigarettenautomaten, der ebenfalls jedem den Verkauf von Zigaretten anbietet, ohne dass er die jeweiligen Kunden kennen müsste (oder dies wollte).

Wann erfolgt aber die Annahme dieses Angebotes? Weder der Download der Software noch der Zeitpunkt der Übergabe einer Distribution genügt den gesetzlichen Voraussetzungen für einen Vertragsschluss, da der Nutzer im Regelfall zu diesem Zeitpunkt noch keine Kenntnis vom Lizenztext der GPL haben kann. Damit die GPL mit allen ihren Bestimmungen wirksamer Vertragsinhalt werden kann, muss der Lizenznehmer in zumutbarer Weise den Vertragstext lesen können und diesen zudem in einer nach außen »sichtbaren« Handlung annehmen.

Übereinstimmend mit diesen gesetzlichen Erfordernissen wird in der GPL selbst davon ausgegangen, dass der bloße Erwerb der Software noch nicht zu einer Anwendbarkeit der GPL führt. In Ziffer 5 GPL heißt es: »You are not required to accept this License, since you have not signed it. However, nothing else grants you permission to modify or distribute the Program or its derivative works«. Ein Nutzer kann also ein GPL-Programm erwerben und benutzen, ohne einen Lizenzvertrag abgeschlossen zu haben. Der entschei-

dende Grund dafür liegt darin, dass die Verpflichtungen der GPL erst dann greifen, wenn die Software verändert oder weitergegeben wird. Für die bloße Benutzung der Software ist die Annahme der GPL nicht notwendig (vergleiche Ziffer 0 GPL Rz. 2).

Die Annahme des Angebots auf Abschluss des GPL-Lizenzvertrags erfolgt somit in der Regel erst, wenn der Erwerber von den besonderen Befugnissen aus der GPL Gebrauch machen möchte. Das ist etwa dann der Fall, wenn die Software Dritten zum Download angeboten wird oder CD-ROMs mit dem Programm angefertigt werden. Die Vertragsannahme erfolgt dabei in den allermeisten Fällen »konkludent«, d.h. durch schlüssiges Handeln. Dies ist nach deutschem Vertragsrecht zulässig. Es ist nicht erforderlich, den Lizenzvertrag zu unterschreiben oder gegenüber dem Lizenzgeber eine explizite Erklärung abzugeben. Es reicht, wenn durch eine Handlung das Einverständnis zum Vertragsabschluss gezeigt wird. So wie der Käufer von Zigaretten an einem Automaten durch den Einwurf der erforderlichen Geldmünzen deutlich macht, dass er das Verkaufsangebot des Automatenaufstellers annimmt, so zeigt ein Nutzer, dass er mit der GPL einverstanden ist, wenn er eine der GPL unterstellte Software modifiziert oder weitergibt. Der Lizenzgeber muss davon nicht einmal etwas wissen (vergleiche Ziffer 5 GPL Rz. 7).

Der Zeitpunkt, in welchem der Lizenzvertrag angenommen wird, kann also von Fall zu Fall unterschiedlich sein – je nachdem, ob und wann der Lizenznehmer die Freiheiten der GPL in Anspruch nehmen möchte.

Ist die GPL so etwas wie ein EULA?

Eindeutig: Nein!

1. Grundsätzliches zum EULA

Der Begriff »EULA« bezeichnet so genannte Endanwender-Lizenzvereinbarungen (End User License Agreements). Hersteller proprietärer Software versuchen vielfach, entsprechende Vereinbarungen mit den Endanwendern abzuschließen. Inhaltlich regeln diese Vereinbarungen zumeist, was bei der Benutzung der Software verboten sein soll und welche Einzelheiten der Nutzer hinsichtlich der Software noch zu beachten hat, wenn er sie verwenden möchte.

Der Nutzer wird in der Regel kein Interesse daran haben, zusätzlich zu seinem Vertrag mit dem Händler einen Vertrag mit den Herstellern der Software abzuschließen, der seine Benutzungsbefugnisse (weiter) beschränken soll. Daher haben die Softwarehersteller in der Vergangenheit zahlreiche Tricks und Kniffe entwickelt, um die Annahme eines entsprechenden Vertragsangebotes dennoch herbeizuführen. Mit Aufreißen der Schutzhülle des Datenträgers oder durch einen Mausklick beim Erststart der Software soll der Nutzer sein Einverständnis mit dem Vertrag erklären. Charakteristisch ist dabei, dass es für den Nutzer ohne eine entsprechende Handlung in der Regel nicht möglich ist, die Software überhaupt zu benutzen.

Zu Recht geht die Mehrheit der Juristen davon aus, dass solche Verträge zumeist nicht wirksam werden. Eine Erklärung der Annahme des vom Hersteller angebotenen Lizenzvertrages, also die Äußerung des Willens, einen Lizenzvertrag mit dem Hersteller zu schließen, kann in dem alternativlosen Verhalten des Nutzers nicht gesehen werden, da die Handlungen in erster Linie dem Zweck dienen, die bereits gesetzlich gestattete Benutzung auszuüben.

Der Nutzer öffnet die vom Händler erworbene Software nur, weil er das Programm endlich installieren möchte. Er klickt den »Accept«-Button in der Regel nur deshalb an, weil er das Programm endlich verwenden will. Der Hersteller selbst lässt ihm auf Grund der Art der Verpackung oder des Startbildschirms keine anderen Möglichkeiten, um das Programm bestimmungsgemäß benutzen zu können. Zur »bestimmungsgemäßen Benutzung« ist man aber laut Gesetz (§ 69d UrhG) bereits ohne Abschluss eines Vertrages mit dem Hersteller befugt.

2. Unterschiedliche Regelungsbereiche

Anders als Endanwender-Lizenzvereinbarungen (EULAs) stellt die GPL keinen Vertrag dar, mit dem die schlichte Benutzung des Programms geregelt und weiter beschränkt werden soll. In Ziffer 0 GPL heißt es insoweit ausdrücklich: »The act of running the Program is not restricted.« Gegenstand der GPL ist vielmehr die Einräumung von über die bestimmungsgemäße Benutzung hinausgehenden Rechten zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung der Software.

Das Angebot zum Abschluss eines GPL-Lizenzvertrages bedeutet daher, dass dem Nutzer der Abschluss eines Vertrages angeboten wird, der ihm über die gesetzlich gestattete, bestimmungsgemäße Benutzung hinaus zusätzliche Rechte verschafft. Dem Nutzer werden die Weiterentwicklung und der Vertrieb der Software gestattet. Er erhält somit die Möglichkeit, auch Entwickler und »Händler« der Software zu werden.

Das ist natürlich deutlich attraktiver, als sich bestehende Rechte durch ein EULA beschränken zu lassen. Dementsprechend wird, anders als bei den EULAs, bei den GPL-Lizenzverträgen in der Regel auch nicht versucht, einen Abschluss des Vertrages zu erzwingen. »Shrink-wrap«- und »Click-through«-Strategien sind bei GPL-Verträgen weitgehend unbekannt. Nur derjenige, der die Software über die bestimmungsgemäße Benutzung hinaus nutzen möchte, muss einen Vertrag abschließen. Dass er diese Möglichkeit erhält, ist aber auch gut so. Denn die in der GPL gewährten Befugnisse dürfte er sonst nicht wahrnehmen.

Kann sich ein Erwerber darauf berufen, er habe den GPL-Lizenztext nicht gelesen und sei deswegen nicht an dessen Verpflichtungen gebunden?

Enthält die GPL also eine unzulässige Unterstellung, wenn es in Ziffer 5 GPL heißt: »Therefore, by modifying or distributing the Program (or any work based on the Program), you indicate your acceptance of this License to do so, and all its terms and conditions for copying, distributing or modifying the Program or works based on it.«?

Die Antwort lautet: »Im Ergebnis: Nein«. Zwar ist für den Vertragsschluss notwendig, dass der Lizenztext zur Kenntnis genommen wird, aber derjenige, der keine Kenntnis hat, darf die Rechte aus der GPL nicht in Anspruch nehmen. Dies hat seine Gründe im Urheberrecht: Wer eine Software vervielfältigen, verbreiten oder verändern will, benötigt dafür die entsprechenden Nutzungsrechte – und diese muss er sich durch eine Lizenz einräumen lassen. Wer also eine Software unter der GPL weitergeben möchte, *muss* zuvor den Lizenztext zur Kenntnis genommen haben; ansonsten würde eine Urheberrechtsverletzung vorliegen. Bestreitet der Nutzer, die GPL zur Kenntnis genommen zu haben, behauptet er damit gleichzeitig, die Urheberrechte der Programmierer verletzt zu haben. Dann treten die gleichen Rechtsfolgen ein wie bei einer Verletzung der GPL: Er darf die Software nicht in urheberrechtlich relevanter Weise nutzen.

Schließe ich durch die GPL einen Vertrag mit der Free Software Foundation (FSF)?

Ein Vertrag wird nur dann mit der FSF geschlossen, wenn diese Inhaberin der zu lizenzierenden Rechte ist. Ansonsten wird die FSF nicht Vertragspartnerin. Dennoch spielt die FSF bei der Mehrzahl der abgeschlossenen GPL-Lizenzverträge eine wichtige Rolle. Sie ist diejenige Institution, die neue Versionen der GPL herausgeben kann.

1. Vertragspartner der GPL

Die GPL ist ein Vertrag zwischen dem jeweiligen Lizenznehmer, der an einem Erwerb von Nutzungsrechten an der Software interessiert ist, und den Rechtsinhabern an der Software. Nur der »Rechtsinhaber« und nicht etwa ein Dritter kann die Software unter bestimmten Vertragsbedingungen lizenzieren.

»Rechtsinhaber« sind zunächst die Urheber des Computerprogramms selbst. Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher und unkörperlicher Form zu verwerten. Daneben kommen Inhaber von »ausschließlichen Nutzungsrechten« in Betracht. Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk – unter Ausschluss aller anderen Personen einschließlich des Urhebers, auf diejenige Art zu nutzen, die den Inhalt des eingeräumten Nutzungsrechts bildet. Der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts kann Dritten entweder die Benutzung untersagen oder Nutzungsrechte an dem Werk einräumen. »Rechtsinhaber« kann schließlich auch der Arbeitgeber eines Programmierers sein. Denn § 69b UrhG regelt, dass dann, wenn ein Angestellter in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines

Arbeitgebers eine bestimmte Software erstellt, der Arbeitgeber an dieser Software automatisch sämtliche vermögenswerten Befugnisse erhält – sofern nichts anderes verabredet wurde (vergleiche zur Rechtsinhaberschaft ausführlicher Ziffer 0 GPL Rz. 7 ff.).

Lizenzgeberin des GPL-Lizenzvertrages wird die FSF daher nur dort, wo ihr die Urheber ausschließliche Nutzungsrechte übertragen haben oder wo ihr als Arbeitgeberin die notwendigen Rechte zugefallen sind.

2. Die FSF als »Hüterin« der GPL

Obwohl die Free Software Foundation häufig nicht als Lizenzgeberin des GPL-Lizenzvertrages auftritt, kommt ihr doch für die Mehrzahl der abgeschlossenen GPL-Lizenzverträge eine wichtige Bedeutung zu:

In Ziffer 9 GPL ist geregelt, dass die FSF von Zeit zu Zeit neue Versionen der GPL herausgeben kann. Die vom Rechtsinhaber unter die GPL gestellte Software kann dann auch unter dieser neuen Version genutzt werden, wenn sie entweder keinen Hinweis auf eine bestimmte Lizenzversion enthält oder aber den Hinweis, dass eine bestimmte Version und »Any Later-Version« der Software verwendet werden kann.

Die FSF hat damit die Möglichkeit, die GPL an sich verändernde technische oder rechtliche Rahmenbedingungen anzupassen. Dabei muss aber der Geist (»spirit«) der ursprünglichen Versionen erhalten bleiben, wie es in Ziffer 9 GPL ausdrücklich heißt.

Soweit deutsches Recht anwendbar ist, können – wegen der restriktiven Regelung in § 31 Absatz 4 UrhG – gewisse Probleme hinsichtlich der Einbeziehung neuer Nutzungsarten auftreten. So ist es unwirksam, Nutzungsrechte für noch nicht bekannte Nutzungsarten einzuräumen. Gleiches gilt für den Fall, dass heute schon eine Verpflichtung eingegangen werden soll, irgendwann später heute noch unbekannte Nutzungsarten einzuräumen. Ein Urheber kann daher heute noch nicht darüber bestimmen, ob sein Werk künftig auch hinsichtlich der noch unbekanntenen Nutzungsarten lizenziert wird (vergleiche dazu ausführlicher Ziffer 9 GPL Rz. 7 ff.).

Die Lizenzhoheit der GPL – welche Version ist maßgeblich?

In Ziffer 9 GPL ist geregelt, dass die FSF von Zeit zu Zeit neue Versionen der GPL veröffentlichen kann. Momentan gilt Version 2 der Lizenz. Version 3 befindet sich in Entwicklung. Ziffer 9 GPL bestimmt auch, wie die Nutzer mit Versionshinweisen in einem GPL-Programm umzugehen haben.

Der Hinweis auf die »Lizenzhoheit« der FSF wirft die Frage auf, ob und für wen neue Lizenzversionen verbindlich sind. Hier ist zwischen der Situation der Originallizenzgeber (also denjenigen, die ein Programm ursprünglich unter die GPL stellen), der Bearbeiter und der einfachen Nutzer (also denjenigen, die das Programm unverändert verwenden) zu differenzieren.

Der Entwickler des ursprünglichen Programms kann bei der Entscheidung, seinen Code der GPL zu unterstellen, angeben, unter welchen Lizenzversion(en) der GPL dieser genutzt werden darf. Diese Entscheidung teilt er den Lizenznehmern durch einen Versionshinweis mit. Zwei Alternativen für solche Versionshinweise sind in Ziffer 9 GPL genannt: Entweder bestimmt der Urheber, dass das Programm nach einer bestimmten GPL-Version oder jeder späteren Version verwendet werden kann (»Any Later-Version-Hinweis«) oder er lässt die Nutzung unter jeder, das heißt auch unter älteren GPL-Fassungen, zu. Letzteres ist der Fall, wenn ein Programm keinen Versionshinweis enthält.

Nicht genannt wird der Fall, dass sich der Lizenzgeber für eine bestimmte GPL-Version entscheidet. Dies ist zum Beispiel bei dem Linux-Kernel geschehen, der ausdrücklich nur unter der GPL Version 2 genutzt werden darf. Der GPL ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob die FSF einen solchen Hinweis akzeptiert. Gerade die Tatsache, dass der Versionshinweis für den Linux-Kernel anscheinend nicht beanstandet wird, spricht aber dafür, dass auch eine solche Festlegung möglich ist. Allerdings erscheint eine solche Entscheidung im Normalfall nicht sinnvoll, da dann eine Anpassung der Lizenzbestimmungen an veränderte Verhältnisse nicht gewährleistet ist.

Erklärt der Lizenzgeber mit einem »Any Later-Version-Hinweis«, dass sein Programm auch unter späteren Lizenzversionen genutzt werden darf, kann er dies im Nachhinein nicht mehr verhindern. Veröffentlicht die FSF die Version 3 der GPL, kann vielmehr jeder Lizenznehmer selbst darüber entscheiden, nach welcher Lizenzversion er das Programm weiter nutzen will. In diesem Fall kann man sagen, dass die Entscheidung der FSF, die GPL zu ändern, für den Lizenzgeber verbindlich ist. Er unterwirft sich durch seinen Versionshinweis gewissermaßen vorab einer »Lizenzhoheit« der FSF und muss sich damit abfinden, dass sein Programm zukünftig selbst dann unter geänderten Bedingungen genutzt werden darf, wenn er letztlich mit der Änderung der GPL nicht einverstanden ist.

Der Bearbeiter einer GPL-Software ist zunächst an den Versionshinweis des Originalurhebers gebunden. Er kann diesen jedenfalls insoweit nicht ändern, als dies auch den ursprünglichen Code betreffen würde. Wenn der Bearbeiter jedoch eigenständigen Code entwickelt, der mit dem Originalcode nicht vermischt ist (beispielsweise in einer eigenen Datei gespeichert wurde), hat er die Möglichkeit, seinen Programmteil einem eigenen Versionshinweis zu unterstellen, der auch von dem des Originalurhebers abweichen kann.

Bei »offenen« Versionshinweisen obliegt die eigentliche Entscheidung, nach welcher Version der GPL das Programm genutzt wird, jedem einzelnen Lizenznehmer. Dies ergibt sich aus Ziffer 9 Absatz 2 GPL. In dieser Klausel wird festgelegt, dass der Nutzer eines GPL-Programms, das unter keinem oder einem »Any Later-Version-Hinweis« steht, die Wahl hat: Er kann das Programm unter irgendeiner der vom Versionshinweis erfassten Lizenzversionen nutzen.

Im Rahmen dieser Entscheidung muss sich der Lizenznehmer auf eine bestimmte Lizenzversion festlegen. Will er bei Veröffentlichung einer neuen Lizenzversion auf diese übergehen, kann dies für ihn sowohl positive als auch negative Folgen haben. Man nehme nur

den Fall, dass die FSF den Nutzern durch die GPL 3 einerseits mehr Rechte zugestehen würde, als in der GPL 2 vorgesehen, die neue Fassung andererseits aber alte Rechte einschränkt und die neuen Rechte zudem an neue Pflichten knüpft. Der Nutzer hat sich nun zu entscheiden: Will er in den Genuss der zusätzlichen Rechte kommen, muss er auch die neuen Beschränkungen in Kauf nehmen. Ein »Rosinenpicken« in der Form, die weiteren Rechte nach der neuen Lizenzversion wahrzunehmen, sich aber hinsichtlich der Pflichten nach der alten Version zu richten, ist nicht gestattet.

Entscheidet der Lizenznehmer, sich fortan nach der neuen Lizenzversion zu richten, gelten die neuen Nutzungsbedingungen. Hiermit erklärt der Nutzer, die Annahme eines neuen Lizenzvertrags unter den geänderten Bedingungen. Diese Entscheidung muss nach außen nicht unbedingt dokumentiert werden. Damit wird es für einen Außenstehenden zumeist schwer zu beurteilen sein, welche Lizenzversion für den jeweiligen Nutzer gilt. Diese Kenntnis kann allerdings vor allem für den Lizenzgeber wichtig sein, wenn er gegen einen Nutzer wegen Verletzung der GPL vorgehen will und der potentielle Verstoß in einer Handlung liegt, die nach einer Lizenzversion gestattet wäre, nach einer anderen aber nicht. Hier gilt folgendes: Nimmt der Lizenznehmer Handlungen vor, die nur nach einer neuen Lizenzversion gestattet sind (sollte diese also weitergehende Befugnisse enthalten), erklärt er hiermit stillschweigend (juristisch: »konkludent«), dass er auf die neue Lizenzversion übergehen will. Damit kommt es zum Abschluss eines Lizenzvertrages unter den geänderten Bedingungen. Hält er sich hiernach nicht auch an etwaige weitergehende Rechtspflichten, führt dies zu einem Verstoß gegen die GPL, und der Nutzer verliert die Rechte aus der Lizenz (siehe Ziffer 4 GPL).

Kann ich mein Programm gleichzeitig unter der GPL und unter einer proprietären Lizenz vertreiben?

»Dual Licensing« nennt man die Praxis, ein Programm gleichzeitig unter verschiedenen Lizenzen zu vertreiben (vergleiche Ziffer 10 GPL Rz. 1). So erscheint es einerseits denkbar, eine Software unter die GPL und unter eine andere freie Softwarelizenz zu stellen. Andererseits kommt auch in Betracht, ein Programm gleichzeitig unter die GPL und unter eine proprietäre Lizenz zu stellen.

Ob neben der GPL-Lizenzierung auch der Vertrieb unter einer weiteren Lizenz zulässig ist, hängt von der jeweiligen Situation ab. Während der Originalurheber sich grundsätzlich frei für eine Dual Licensing-Strategie entscheiden kann, ist dies Bearbeitern oder sonstigen Verwendern von GPL-Software generell nicht gestattet.

Zunächst zum Originalurheber: Nach dem Urheberrecht hat der Inhaber der ausschließlichen Rechte an einem Werk die alleinige und freie Entscheidungsbefugnis darüber, ob, von wem und unter welchen Bedingungen dieses genutzt werden darf. Einem Programmierer ist es also nicht verwehrt, seinen Code unter verschiedenen Lizenzen zu vertreiben, wenn er dies für sinnvoll erachtet. An dieser rechtlichen Situation ändert sich auch dann nichts, wenn der Urheber sein Programm der GPL unterstellt, denn dieser Akt führt nicht zu einem Verzicht auf die urheberrechtlichen Befugnisse.

Wurde der Code in Zusammenarbeit von verschiedenen Personen programmiert und können die Arbeitsergebnisse der einzelnen Entwickler nicht eigenständig verwertet werden (zum Beispiel weil es sich um integrale Bestandteile eines einzigen Programms handelt), sind diese gemeinsam Miturheber des Programms. Nach § 8 Absatz 2 Satz 1 UrhG müssen alle Miturheber einvernehmlich über die Verwertung eines gemeinsamen Werkes entscheiden. Sind sich die Miturheber einig, kann auch ein Dual Licensing erfolgen.

Gehen die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Computerprogramm auf einen anderen über, darf fortan allein dieser über die Lizenzierungspraxis entscheiden. Ein solcher Übergang der Nutzungsrechte kann durch Lizenzvertrag oder per Gesetz erfolgen. Letzteres ist nach deutschem Recht der Fall, wenn der Programmierer angestellt ist und er eine Software im Rahmen seiner arbeits- oder dienstvertraglichen Pflichten entwickelt. In solchen Fällen erlangt der Arbeitgeber die ausschließliche Verwertungsbefugnis an diesem Programm.

Wird ein GPL-Programm von anderen später bearbeitet, kann der Urheber des Originalcodes die neue Version nicht mehr (auch) unter einer anderen Lizenz vertreiben. Auch dies ergibt sich aus den vorstehend beschriebenen Grundsätzen des Urheberrechts. Der Bearbeiter erwirbt an seinem geänderten Code ein eigenes Urheberrecht. Er ist also ebenfalls Urheber, dem die Entscheidung über die Verwertung über sein Werk zusteht. Will der Entwickler des ursprünglichen Codes die veränderte Version (auch) unter einer proprietären oder anderen freien Softwarelizenz vertreiben, muss er hierfür die Erlaubnis des oder der Bearbeiter einholen.

Das gleiche gilt umgekehrt auch für den Bearbeiter. Nach Ziffer 2b GPL ist der Hersteller eines »derivative work« verpflichtet, dies nur unter der GPL zu vertreiben. Ein »derivative work« entsteht, wenn der ursprüngliche Code im eigentlichen Sinn verändert wurde oder wenn dieser mit anderem Code so kombiniert wird, dass beide Teile zu einem Ganzen verschmelzen (siehe Ziffer 2 Absatz 2 GPL).

Damit ist der Bearbeiter gehindert, den von ihm geänderten GPL-Code nach eigener Entscheidung (auch) proprietär oder unter einer anderen freien Softwarelizenz zu vertreiben. Will er auf diese Weise vorgehen, muss er versuchen, von allen Inhabern der Rechte an dem von ihm veränderten Code (das können neben den Entwicklern des Originalprogramms auch frühere Bearbeiter sein) eine Sondererlaubnis zu erhalten, die es ihm gestattet, vom strengen Copyleft-Effekt der Ziffer 2b GPL abzuweichen (siehe Ziffer 10 GPL Rz. 4).

Rechte und Pflichten

Welche Rechte erwerbe ich aus der GPL?

Die GPL gewährt das Recht, das Programm zu vervielfältigen, zu bearbeiten und in unveränderter oder veränderter Version zu vertreiben. Urheberrechtlich handelt es sich dabei um die Einräumung einfacher (»nicht-exklusiver«) Nutzungsrechte.